



Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Eibelstadt

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S.278) erlässt die **Stadt Eibelstadt** folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Eibelstadt stattfindenden Jahrmärkte am

- Sonntag nach Christi Himmelfahrt – Floh- und Trödelmarkt
- letzter Sonntag im September – Floh- und Trödelmarkt

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Markttagen gemäß § 14 Ladenschlussgesetz vom 01.05.1996 außer Kraft.

Eibelstadt, 09.02.2011
STADT EIBELSTADT

gez.

Pfeifer
2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 09.02.2011 durch Anschlag an die Anschlagtafeln bekanntgemacht.

Eibelstadt, 02.03.2011

gez.

Pfeifer
2. Bürgermeisterin